

Satzung des Fördervereins der Grundschule Lenglern / Harste e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Lenglern / Harste“ - nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ - und hat seinen Sitz in Lenglern.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Grundschule Lenglern / Harste zu fördern und zu unterstützen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, ehemaligen Eltern, Lehrkräften, ehemaligen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Freunden der Schule die vielfältigen Belange der Schule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Hinsicht fördern.

Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln, die fiskalisch nicht verfügbar sind, wie beispielsweise:

- für die Erweiterung der Schulsammlungen,
- für Unterrichtsmittel, wie Sportgeräte, Musikinstrumente, Bücher, etc.,
- für Spielgeräte,
- für sinnvolle Ausschmückung der Schulräume,
- für Klassenfahrten und Schulfeste u.ä.

§3 Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht im Rahmen des Zweckes des Vereins liegen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, und alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2. Werden aus Mitteln des Fördervereins Vermögensgegenstände angeschafft, so werden diese der Grundschule Lenglern / Harste als Spende übergeben und gehen in das Eigentum des Trägers der Grundschule über.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- jede natürliche Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will,
- öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge gemäß §5.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung, die zum 31.12. eines Jahres erfolgen muss.
- b) Durch schriftlich zu erteilenden Ausschließungsbescheid des Vorstandes, bei z. B. Beitragsrückständen von mehr als einem Kalenderjahr.
- c) Durch Tod des Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche dem Verein gegenüber.

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jährlich im 1. Quartal fällig.

§6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Fördervereins

Organe sind: 1. Die Mitgliederversammlung. 2. Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Satzungsänderungen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Zahlungsweise,
- die Entscheidung über eingereichte Anträge, die nicht in der Entscheidung des Vorstandes liegen,
- die Auflösung des Vereins (§11).

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf abgehalten, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen.

4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Amt einberufen.

5. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9 Stimmrecht und Abstimmung auf Mitgliederversammlungen

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann ein Mitglied sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eltern und Erziehungsberechtigte eines Kindes können sich gegenseitig ohne Vollmacht vertreten. Kein Mitglied darf bei Abstimmungen mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

2. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen, sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss über die Auflösung des Fördervereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder (§11).

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

-dem 1. Vorsitzenden

-dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)

-dem Kassierer

-dem Schriftführer

-aus mindestens einem Beisitzer, maximal zwei Beisitzern, (angestrebt wird hier je ein Beisitzer aus der Elternschaft und einem aus dem Lehrerkollegium)

Der Vorstand wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich und zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

-Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

-Einberufung der Mitgliederversammlung,

-Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

-Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

-Vergabe von Mitteln für satzungsgemäße Zwecke bis zu 1.000 Euro.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung des Vorstandes sollte schriftlich erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder vertreten sind, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Amt. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Amt.

6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeiten andere Mitglieder beratend hinzuziehen.

7. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter im Amt, zu Beweiszwecken ist eine Niederschrift über die Vorstandssitzung mit Angaben von Ort, Zeit, Beschlüssen, Abstimmergebnissen und den Namen der Teilnehmer anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist diese einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann (§ 9).

3. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den

Träger der Grundschule Lenglern / Harste. Dieser muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Lenglern / Harste verwenden.

§12 Beschluss und Eintragung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.04.1996 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Förderverein der Grundschule Lenglern / Harste in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Lenglern, den 20.06.2007